



Inhalt:

1. Stadt Gröningen: Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zum bergbaulichen Vorhaben Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche“ 2. Impressum

Stadt Gröningen

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zum bergbaulichen Vorhaben Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche

Rahmenbetriebsplan

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) zum Antrag der Norddeutschen Naturstein GmbH auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das bergbauliche Vorhaben

Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche

Gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die Norddeutsche Naturstein GmbH, im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet, beantragte am 28.05.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche. Die Antragstellerin beabsichtigt eine Fortführung der Gewinnung von Hartgestein auf einer Gesamtantragsfläche von 99,6 ha. Davon entfallen 25,1 ha auf eine Flächenneuinanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung. Auf weiteren 62,8 ha ändert sich die Herrichtungsplanung und auf einer Fläche von 28,6 ha erfolgt eine Vertiefung im Bestandstagebau. Zudem werden 11,7 ha der Gesamtantragsfläche für Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen genutzt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf 19,3 ha eine Waldumwandlung. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 35 Jahre. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer. Das Vorhaben umfasst neben der Erweiterung des bestehenden Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Vorhaben wird das Gebiet der Stadt Gröningen zumindest in der Gemarkung Großalsleben als Standort für Naturschutzmaßnahmen berühren.

Da das beantragte Vorhaben gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Das LAGB ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesberggesetz (BBergG) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Einleitung des Verfahrens geändert wurden.

Aufgrund der Übergangsregelung § 171a BBergG (neue Fassung – n. F.) sind das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den gesetzlichen Regelungen, die vor dem 29.07.2017 galten, zu führen, da vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (der sogenannte Scopingtermin) eingeleitet wurde.

Um eine umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten, kommt vorliegend dennoch die Fristenregelung des § 21 UVPG (n. F.) zur Anwendung.

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Vorliegend wird für dieses Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Rahmenbetriebsplan ist in der Zeit vom

07.09.2020 bis 06.10.2020

im Internet unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/doenstedt-eiche/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Dönstedt-Eiche“ abrufbar.

Darüber hinaus erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die angeordnete Auslegung als zusätzliches Informationsangebot. Die Planunterlagen werden im Zeitraum vom

07.09.2020 bis 06.10.2020

entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Gröningen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7
Besucheranschrift: Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen
zur Einsicht ausgelegt und können zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag: nach Vereinbarung
Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: nach Vereinbarung.

Zur Eindämmung des Corona-Virus hat die Verbandsgemeinde Westliche Börde ein Hausverbot für Personen aus den Risikogebieten und mit grippeähnlichen Symptomen erlassen. Bitte beachten Sie während der Einsichtnahme die allgemeinen Hygieneregeln der Siebten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV).

Weitere Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind nicht auszuschließen. Bitte informieren Sie sich tagaktuell auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter <https://www.westlicheboerde.de/>.

Neben der Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Homepage des LAGB besteht für den Fall von weiteren Einschränkungen bei der Auslegung der Planunterlagen aufgrund der COVID-19-Pandemie auch die Möglichkeit der Versendung der Planunterlagen per Post. Die Planunterlagen (bestehend aus fünf Ordnern breit) können unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter +49 (0)345 5212 0 bzw. als Fax unter +49 (0)345 5229 910 angefordert werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum 06.11.2020, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, Besucheranschrift Grabenstraße 14, in 39397 Gröningen oder beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden, der im Land Sachsen-Anhalt nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben haben, können diese von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung er-

setzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das LAGB ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- der ausgelegte Rahmenbetriebsplan die notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält,
- die Anhörung die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen darstellt.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Hydrogeologisches Gutachten
- Emissions-/Immissionsprognose
- Geräuschimmissionsprognose
- Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten
- Geotechnisches Gutachten zur Standsicherheit der Böschungssysteme
- Forstfachlicher Beitrag
- Ergebnisbericht biologische Erfassung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsstudie
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Bodensicherungs- und Verwertungskonzept
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Art und Inhalt des Vorhabens sind in den Rahmenbetriebsplanunterlagen textlich und kartografisch dargestellt.

Durch Einsichtnahme in die Rahmenbetriebsplanunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LaGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

Gröningen, den 26.08.2020

Brunner
Bürgermeister
Stadt Gröningen

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug Internet: Büro Landrat
Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de